

Satzung des "Fördervereins der Don-Bosco-Schule Lutten e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Don-Bosco-Schule Lutten e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49424 Lutten, Don-Bosco-Schule, Don-Bosco-Weg 1.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die katholische Grundschule ausschließlich und unmittelbar in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.
Dazu gehören insbesondere:
 - Die Pflege der engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
 - Die Förderung der Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde St. Jacobus.
 - Die Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen .
 - Die Förderung der Kinder der Grundschule durch die Anschaffung von zusätzlichen Arbeitsmitteln für den Unterricht .
 - Die Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch die Bereitstellung von Materialien für den musischen Bereich, für den Schulsport sowie für die Ausstattung der Pausenräume und des Schulhofes.
 - Die teilweise Übernahme von Kosten für die Teilnahme der Kinder u.a. an Theateraufführungen.
 - Die finanzielle Unterstützung einzelner Kinder bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten.
 - Die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich ehrenamtlich tätig.
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in Lutten zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks aufrecht erhält, der vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Einzelperson und jede juristische Person sein, die sich der Schule verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Wenn die eigenen Kinder die Don-Bosco-Schule verlassen haben, sofern die Mitgliedschaft nicht mit gesondertem Antrag verlängert wird.
 - b) Durch Kündigung, die schriftlich zu Händen eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erfolgen hat.
 - c) Durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
 - d) Durch den Tod.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - d) Beschluß über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr möglichst bis zum 31. Oktober zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dieses der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der "Oldenburgischen Volkszeitung" oder durch Aushang am Eingang der Schule.
4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder im Rahmen der bekanntgemachten Tagesordnung beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
6. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

